

S a t z u n g

der Gemeinde Manderscheid über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach den §§ 25 und 26 BBauG

19. März 1970

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 24 der Gemeindeordnung - GO - (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 25. 9. 1964 - GVBl. S. 145 -) wird auf den Beschluß der Gemeindevertretung Manderscheid vom 3. Dezember 1969 und mit Genehmigung des Landratsamtes Bernkastel-Wittlich vom 5. März 1970 (Az.: 6c - 610-04-88) für die Gemeinde Manderscheid folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Vorkaufsrechtes

(1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Abs. 3 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BBauG zu.

(2) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht an bebauten Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BBauG in Sanierungsgebieten zu. Als Sanierungsgebiet im Sinne dieser Satzung gelten die innerhalb des in Abs. 3 näher bezeichneten Gebietes vorhandenen bebauten Grundstücke.

(3) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in dem Gebiet "Am hohlen Weg" zu, für das durch Beschluß vom 4. 12. 1969 zur Ortssanierung die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Dieses Teilbebauungsgebiet "Am hohlen Weg" umfaßt alle Grundstücke in den Fluren 2, 4, 15, 16 und 17 der Gemarkung Manderscheid, die von folgenden Parzellen bzw. Straßenzügen umgrenzt werden, einschließlich dieser Grundstücke:

Flur 4, Blatt 4

Die Landesstraße 46 beginnend am Grundstück Reuter, Parz.-

Nr. 2580/1, 2581/1, 4362/2581, die Dauner Straße aufwärts bis zum Grundstück im

Flur 2

Parz.-Nr. 260 und 259.

Flur 17

Parz.-Nr. 38 bis 41, 61, 65, und 72,

Flur 16

Parz.-Nr. 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 130/18, 19/1, 60/1, 60/2, 70,

Flur 15

Parz.-Nr. 15, 16, 18, 19, 21 bis 24, von dort die Landesstraße 46 (Wittlicher Straße) zur Festhalle (Parz.-Nr. 299/44) bis zum Grundstück Router im Flur 4, Parz.-Nr. 2580/1.

§ 2

Umfang des Vorkaufsrechtes

- (1) In dem in § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiete steht der Gemeinde an allen unbebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, beim Kauf ein Vorkaufsrecht zu.
- (2) In dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde an allen bebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, unbeschadet des Abs. 1 dieses Paragraphen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Manderscheid, den 19. März 1970



Knaute

Bürgermeister